

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **54 (1962)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Sie können selbst feststellen, daß das Arbeitstempo hier langsamer als normal ist», war die Antwort. «Die Leistung unserer Arbeiter beträgt durchschnittlich ein Viertel bis ein Drittel der Normalleistung, aber niemand könnte mit einem Viertel oder Drittel des Normallohnes leben. Wir zahlen 75 bis 80 Prozent, also bis zu vier Fünftel des Normallohns.»

«Sind die Arbeiter Gewerkschaftsmitglieder?»

«Mindestens 95 Prozent von ihnen», sagt Mr. True. «Es wird natürlich kein Zwang ausgeübt. Unsere Beziehungen zu den Gewerkschaften sind gut, ein Sekretär des Verbandes ist besonders mit der Wahrung der Interessen der Körperbehinderten betraut, er vertritt sie gemeinsam mit dem Sekretär der jeweiligen Fachgewerkschaft bei Verhandlungen über Löhne und Arbeitsbedingungen.»

«Haben Sie manchmal mit Beschwerden zu tun, sagen wir über Arbeitsverhältnisse?» fragte ich.

«Selbstverständlich», sagte Mr. True und lachte. «Ja, unsere Arbeiter fühlen so stark, daß sie kein Almosen, sondern den wohlverdienten Lohn für ihre Leistung beziehen — sie fühlen sich so sehr als normale Arbeiter, daß wir sogar schon Streiks hatten. Und darüber freuen wir uns, darauf sind wir stolz!»

Friedrich Keller, London

Buchbesprechungen

Peter Wehrli. Die gemeinsame Durchführung des Gesamtarbeitsvertrages gemäß Art. 323ter OR. Juris-Verlag Zürich, 65 Seiten, Fr. 8.—.

Nach Art. 323ter OR können die hiezu bevollmächtigten Vertragsparteien in einem zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vereinbaren, daß ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des GAV seitens der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusteht, soweit es sich um folgende Gegenstände handelt:

- a. Abschluß, Inhalt und Beendigung des Dienstverhältnisses, wobei der Anspruch nur auf Feststellung geht;
- b. Beiträge an Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen, Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Wahrung des Arbeitsfriedens;
- c. Kontrollen, Kautionen und Konventionalstrafen in bezug auf Bestimmungen gemäß lit. a und b.

Vor allem für nachrückende Gewerkschaftsfunktionäre, die die seinerzeitigen Gesetzesberatungen in den eidg. Räten nicht verfolgen konnten, ist es schwer, allein aus dem Gesetzestext herauszufinden, innert welchen Grenzen eine gemeinsame Vertragsdurchsetzung unter Berufung auf Art. 323ter OR praktisch möglich ist. Peter Wehrli gibt hierüber in seiner übersichtlich gegliederten Abhandlung Auskunft.

Die Schrift kann allen jenen, die sich mit Gesamtarbeitsverträgen befassen, zum Studium empfohlen werden. Der Gewerkschafter wird bei diesem auch eigene Ueberlegungen anstellen und da und dort Vorbehalte anbringen. Unsere heutigen Gesamtarbeitsverträge stellen typisch schweizerische Lösungen dar. Die in ihnen vorgesehene Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der gemeinsamen

Berufsinteressen hat sich aus dem Bedürfnis heraus entwickelt und ist nicht durch einen ausländischen, im Jahre 1922 erloschenen Vertrag inspiriert. Diese Zusammenarbeit hebt den GAV über den blossen Tarifvertrag, weshalb teilweise noch im 2. Teil der Abhandlung verwendeten Worte wie «Tarifgemeinschaft», «Tarifunterworfenen» usw. befremdend wirken.

Irrig ist die Auffassung, der Anschluß- oder Reversvertrag habe seine Bedeutung durch die von Art. 323ter OR eröffneten Möglichkeiten weitgehend verloren (Seite 34, Fußnote 1) denn ein gemeinsamer Anspruch der Vertragsparteien gegenüber den nicht einer Allgemeinverbindlicherklärung unterstellten Nichtmitgliedern kann grundsätzlich erst auf Grund der Verpflichtung auf den GAV, d. h. bei Bestehen eines Anschlußvertrages erhoben werden.

Unverständlich mutet den Gewerkschafter die auch von andern Juristen vertretene Auffassung an, eine Verpflichtung der Verbandsmitglieder gegenüber der Vertragsgemeinschaft stelle einen Vertrag zu Lasten Dritter dar (Seiten 35–38). Wenn die unter den Geltungsbereich des GAV fallenden Mitglieder oder die von ihnen bestimmten Delegierten dem Vertragsabschluß und der im GAV vorgesehenen gemeinsamen Vertragsdurchführung mehrheitlich zustimmen, ist es abwegig, solche Abreden als Vertrag zu Lasten Dritter zu bezeichnen. Nachträglich beitretende Mitglieder wissen, daß sie mit dem Verbandsbeitritt sich auch einem bestehenden, vom Verband angeschlossenen GAV unterstellen. Anders wäre ja der auf Seite 37, Abs. 2, enthaltene – selbst ebenfalls problematische – Satz: «Dadurch, daß sich ein Mitglied gesamtarbeitsvertragswidrig verhält, verletzt es nicht den Gesamtarbeitsvertrag selber, sondern die verbandsinterne Rechtsordnung» unrichtig. (Analog verhält es sich mit dem «Vertrag zu Gunsten Dritter» soweit es sich um Vertragsbeteiligte handelt.)

Zahlreiche Gesamtarbeitsverträge sehen in Abweichung von dem auf Seite 61 oben gesagten Leistungsklagen der Vertragsparteien vor, d. h. die Möglichkeit, daß die Vertragsparteien via Berufskommission die Nachzahlung vorenthaltener Lohngehälter, Feriengelder usw. an die oder zuhanden der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer verlangen können. So auch der Landesvertrag für das Spengler- und sanitäre Installationsgewerbe; ausgenommen sind nur jene Arbeitgeberleistungen, die allgemeinverbindlich erklärt sind und über die mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist. Ergibt sich bei der gemeinsamen Vertragsdurchsetzung auf Grund von Art. 323ter OR für jeden nicht vertragsgemäß behandelten Vertragsunterstellten das Recht, persönlich beim Verband der Gegenpartei Abhilfe zu verlangen, (Fußnote 5 auf Seite 52 und Fußnote 50 auf Seite 63) so ist dies kaum ein Vorteil, weil so mindestens zunächst eine Verbeiständung des klagenden Vertragsunterstellten durch seine eigene Vertragspartei wegfällt.

Diese kritischen Hinweise, die vermehrt werden könnten, mögen zeigen, daß die Schrift von Peter Wehrli eine Reihe sich in der Praxis stellender Probleme aufgreift, darum zum Ueberlegen und Vergleichen zwingt, also interessant ist. Da der Art. 323ter OR den Vertragsparteien selbst keinen Anspruch auf die Erhebung von Leistungsklagen einräumt, brachte er im Vertragswesen keine großen Aenderungen oder Neuerungen. Verabredungen über gemeinsame Vertragsdurchsetzungen sind schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzesartikels abgeschlossen worden und etliche Verbände dürften sich auch fernerhin an das halten, worauf der Verfasser in der Fußnote 29 auf Seite 41 hinweist.

JH

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 45 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 14.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 6.—. Einzelhefte Fr. 1.25. Druck: Unionsdruckerei Bern.